

Protokollauszug

aus der Sitzungsniederschrift der Gemeindevertretung der Gemeinde Damp vom 12.12.2022

Öffentlicher Teil

10.1. Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, Naturschutzverbänden und der Öffentlichkeit 04-BA-31/2022

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 30.06.2021 den Aufstellungsbeschluss zu o. a. Bauleitplanverfahren gefasst.

Die zugleich beschlossene frühzeitige Unterrichtung von Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und den Naturschutzverbänden über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung sowie die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wurde mit Schreiben vom 09.11.2021 schriftlich durchgeführt.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt am 05.12.2022.

Von der Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen wurde durch die Beteiligten Gebrauch gemacht; die eingegangenen Stellungnahmen sind in dem Abstimmungstext aufgeführt. Durch die von der Gemeinde beauftragten Planungsbüros wurden die Eingaben gesichtet, bewertet und Abwägungsvorschläge erarbeitet.

Beschluss:

Während der frühzeitigen Beteiligung zu dem Entwurf der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Damp für den Bereich „Dorotheenthal“ abgegebene Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Naturschutzverbände hat die Gemeinde mit folgendem Ergebnis geprüft:

ID: M1025 Eingereicht am: 28.01.2022	Verfahrensname: 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Damp für den Bereich "Gut Dorotheenthal" Verfahrensschritt: Auswertung TöB TöB (Institution): Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung Abteilung: Innenministerium Name: Fin Kretschmar Im öffentlichen Bereich anzeigen: Abgelehnt Dokument: Gesamtstellungnahme	
	Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11	

Abs. 2 Landesplanungsgesetz i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508)

19. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 20 der Gemeinde Damp

Mit Schreiben vom 09.11.2021 informieren Sie über die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 20 der Gemeinde Damp. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die touristische Umnutzung und Erweiterung des Gutes Dorotheental und die Errichtung eines Wohnmobilparks. Im Flächennutzungsplan sollen hierfür ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Campingplatz für Wohnmobile“ und ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Tourismus“ dargestellt werden. Der Plangeltungsbereich aller zu überplanenden Flächen ist ca. 20,88 ha groß und befindet sich um den Hof Dorotheental und südlich der Straße „Dorotheental“.

Konkret sollen das Herrenhaus und die zurzeit noch landwirtschaftlich betriebenen Nebengebäude einer touristischen Nutzung zugeführt werden. Insgesamt sollen in den Gebäuden 100 Ferienwohnungen entstehen. Zusätzlich zur Nutzung der bestehenden Gebäude soll der Gebäudebestand so erweitert (Erweiterung Scheune um elf Meter nach Osten, Ergänzender Neubau im Süden) werden, dass die ursprünglich symmetrische und historische Hofanlage wieder erkennbar wird. Im Bereich der ehemaligen Arbeiterhäuser sollen 5 zusätzliche Gebäude im Stil der Arbeiterhäuser für Ferienwohnungen entstehen. Im Herrenhaus sollen eine kleine Gastronomie (Gutsküche mit Hofladen) und ein Spa-Bereich entwickelt werden.

Die Ausführungen werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.

Östlich der Gutanlage soll ein großzügiger Premium Wohnmobilstellplatz entwickelt werden. Hierfür sollen auf rund 7 ha ca. 75 Premium Plus Stellplätze (180 - 200 m²) mit eigenem Waschhaus sowie ca. 175 Premium Stellplätze (125 - 135 m²) in einer Kreisformation errichtet werden. Im Zentrum der Anlage soll ein Badesee angelegt werden.

Im Flächennutzungsplan werden die zu überplanenden Flächen als Flächen für die Landwirtschaft (9,41 ha), Sonderbaufläche „Sanatorium/Klink“ (3,07 ha) und „Campingplatz“ (8,40 ha) dargestellt. Zusätzlich ist das Gut Dorotheental als Denkmal gekennzeichnet.

Im Zuge der Planung soll der südliche Teil des im F-Plan bereits dargestellten Sondergebietes „Campingplatz“ in Flächen für die Landwirtschaft umgewandelt werden.

Aus **Sicht der Landesplanung** nehme ich zu der Planung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan III (Amtsbl. Schl.-H. 2001, Seite 49).

Das Ostseebad Damp liegt nach den Festlegungen des Regionalplans III und des LEP- Fortschreibung 2021 im Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung. In diesen Räumen soll nach Ziffer 4.7.1 Abs. 3 LEP-Fortschreibung 2021 dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Maßnahmen zur Struktur- und Qualitätsverbesserung sowie zur Saisonverlängerung sollen hier Vorrang vor einer reinen Kapazitätserweiterung des Angebots beziehungsweise dem Bau neuer Anlagen haben. Zusätzliche Kapazitäten sind möglich, wenn sie eine Struktur- und/oder Qualitätsverbesserung des Angebots

Die Ausführungen werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.

Die Ausführungen werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.

bewirken.

Zur Umnutzung des Guts Dorotheental:

Ferienhäuser und -wohnungen dienen nach Ziffer 4.7.3 Abs. 4 LEP-Fortschreibung 2021 überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur touristischen Nutzung. Dementsprechend ist ihre Lage, Größe und Ausstattung auch für längere Urlaubsaufenthalte auszurichten.

Um einer Zersiedelung der Landschaft entgegenzuwirken, sind diese Ferienhausgebiete im Anschluss an vorhandene (gegebenenfalls auch touristisch geprägte) Bauflächen vorzusehen; sie sollen das Landschaftsbild so wenig wie möglich beeinträchtigen.

Nutzungs- und Betreiberkonzepte sollen für Ferienhausgebiete dauerhaft eine touristisch-gewerbliche Nutzung gewährleisten; ein Dauerwohnen ist auszuschließen.

Aus landesplanerischer Sicht bestehen gegenüber einer touristischen Umnutzung des Gutes Dorotheental keine grundsätzlichen Bedenken da der Schwerpunkt auf der Errichtung von Ferienwohnungen innerhalb des baulichen Bestandes liegt und mit dem Projekt die Sicherung und Wiederherstellung der vollständigen ehemaligen Gutsanlage für eine touristische Nutzung verbunden wird. Aus Sicht der Denkmalschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde bestehen laut Stellungnahme vom 09.12.2021 auch keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Planung.

Umso wichtiger ist eine nachhaltige Sicherung der touristisch-gewerblichen Nutzung des Projektes erforderlich. Hierzu ist ein Nutzungs- und Betreiberkonzept vorzulegen, das die einzelnen Nutzungsbausteine des Projektes und ihre funktionelle und rechtliche Verbindung enthält. Erfahrungsgemäß ist eine touristisch-gewerbliche Nutzung am nachhaltigsten durch eine Eigentümer-Betreiber-Identität gesichert. Sollte in diesem Fall dennoch ein Abverkauf von einzelnen Einheiten geplant

Die Ausführungen werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.

Die Ausführungen werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde wird eine umfassende Alternativenprüfung vornehmen und im weiteren Verfahren berücksichtigen. Entscheidend ist aus Sicht der Gemeinde hierbei, dass der Flächennutzungsplan in diesem

sein, ist eine Rückbindung in das touristische Gesamtvorhaben vorzusehen. Einen ergänzenden Vermerk mit Hinweisen zum Nutzungs- und Betreiberkonzept wird der Stellungnahme beigelegt. Auch der Kreis Rendsburg-

Eckernförde weist in der Stellungnahme vom 09.12.2021 auf ein zu erstellendes Nutzungs- und Betreiberkonzept hin. Darüber hinaus ist in den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ein Dauerwohnen auszuschließen und die Anzahl der betriebsbedingten Wohneinheiten auf ein Minimum zu reduzieren und der Umfang konkret festzulegen. Darüber hinaus sollte die Gemeinde prüfen, wie angesichts des geplanten Realisierungszeitraums bis 2030 sichergestellt werden kann, dass mit den geplanten Übernachtungskapazitäten auch die vorgesehenen Infrastrukturmaßnahmen (Gastronomie und Spa) „mitwachsen“.

Zur Neuanlage des Wohnmobilstellplatzes:

Im Hinblick auf die geplanten Ferienwohnungen wird aus landesplanerischer Sicht die Wiedernutzbarmachung des Gutes Dorotheental als Standortbegründung nachvollziehbar herangezogen. Die Ausweisung der großen Wohnmobilstellplatzanlage steht aus landesplanerischer Sicht jedoch nicht in funktionaler und räumlicher Verbindung mit der Wiedernutzbarmachung des Gutes. Insofern sollten für diese Nutzung die Standortbegründung geschärft und Alternativflächen (u.a. im Hinblick auf die Lage im LSG „Schwansen Ostseeküste“) in den Blick genommen werden. In jedem Fall geht die Landesplanung von einer engen Abstimmung der Planung mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde aus. Aus der Planzeichnung zur Flächennutzungsplan-Änderung geht hervor, dass der Bereich nördlich des geplanten Wohnmobilstellplatzes innerhalb des Hochwasserrisikogebietes liegt. Seitens der Landesplanung wird empfohlen, die Planung frühzeitig mit dem zuständigen

Bereich bereits umfangreiche Sondergebietsflächen für Campingplätze vorsieht.

Die Ausführungen werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Und weitestgehend beachtet. Die separaten Sanitärgebäude auf den Premium-Plus-Stellplätzen werden um die Hälfte reduziert. Zudem wird über entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan eine landschaftsgerechte Größe und Gestaltung abgesichert. Eine zukünftige Fehlentwicklung ist damit aus Sicht der Gemeinde ausgeschlossen.

Die Ausführungen werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.

Landesbetrieb abzustimmen.

Mit Blick auf den Freiraumschutz und eine Vermeidung der Zersiedelung der Landschaft (siehe Ziffer 3.9 Abs. 2 einschl. Begründung LEP-Fortschreibung 2021) sollten die Einrichtungen zur Ver- und Entsorgung sowie Sanitärgebäude möglichst im baulichen Zusammenhang gebündelt entstehen. Es bestehen daher erhebliche Bedenken gegenüber der Zulässigkeit von separaten Sanitärgebäuden auf den 75 sog. „Premium-Plus“-Stellplätzen in Ziffer 1.2 Abs. 3 der textlichen Festsetzungen des B-Plans. Diese sollten zugunsten eines zentralen Sanitärgebäudes gestrichen werden.

Nach Ziffer 4.7.3 Abs. 1 LEP-Fortschreibung 2021 soll darüber hinaus für größere tourismusbezogene Bauvorhaben mit Kapazitäten von mehr als 150 Betten, 100 Zimmern, 40 Ferien-/Wochenendhäusern oder 80 Standplätzen auf Campingplätzen und für sonstige tourismusbezogene Bauvorhaben ab einer Größe des Plangebiets von vier Hektar in der Regel eine raumplanerische Abstimmung durchgeführt werden. Bei einer vollständigen Umsetzung der vorgelegten Planung ist von einer umfangreichen touristischen Maßnahme auszugehen (größer als 4 ha, 100 Ferienwohnungen, 250 Stellplätze für Wohnmobile). Über das Instrument der raumordnerischen Abstimmung soll sichergestellt werden, dass eine geordnete Freiraum- und Siedlungsentwicklung sichergestellt wird. Verschiedene Prüfpunkte werden in der Begründung zu Ziffer 4.7.3 Abs. 1 LEP-Fortschreibung 2021 genannt.

Da es sich bei dem Vorhaben nicht um eine städtebaulich isolierte Lage handelt, sondern das Vorhaben an die touristische Infrastruktur von Damp angrenzt und darüber hinaus Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft oder direkte Küstenabschnitte nicht betroffen sind, sind für die landesplanerische Bewertung u.a. folgende Punkte maßgeblich:

Die Ausführungen werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.

Die Ausführungen werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.

- Auswirkungen auf den Landschaftsschutz (siehe oben, Standortalternativen und Bewertung der UNB)
- Auswirkungen der Kapazitätserweiterungen auf den touristischen Bestand / Bedarf- und Nachfragesituation (Östlich angrenzend befindet sich ein weiterer Wohnmobilstellplatz mit insgesamt 180 Stellplätzen. Darüber hinaus sind mit der Überplanung des Guts Damp vor Kurzem die planungsrechtlichen Voraussetzungen für weitere Ferienunterkünfte in einem ähnlichen Segment geschaffen worden. Die Bedarfs- und Nachfragesituation sollte daher auch im Hinblick auf die vorhandenen Kapazitäten dargestellt werden.)
- Abschätzung der Auswirkungen auf die verkehrliche Erreichbarkeit
- Einordnung der Maßnahme in die touristische Strategie und Konzeption der Gemeinde Damp bzw. der Region

Insofern bitte ich zunächst die Planungsunterlagen zu den o.g. Punkten zu ergänzen und die Hinweise des Tourismusreferates (siehe unten) zu berücksichtigen. Darüber hinaus wäre ich dankbar, wenn Sie der Landesplanung die Stellungnahmen der Nachbargemeinden zu der Planung zur Verfügung stellen würden.

Aus Sicht der Landesplanung wird eine abschließende Stellungnahme bis zur Vorlage konkretisierter Planunterlagen zurückgestellt.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für **Tourismus im Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus** werden ergänzend folgende

Die Ausführungen werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.

Hierzu hat die Gemeinde eine umfassende Marktanalyse erstellen lassen, deren Ergebnisse bei der weiteren Planung berücksichtigt werden.

Die Ausführungen werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.

Hinweise gegeben:

- Das Planungsgebiet für den neuen Wohnmobilstellplatz liegt in einem Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung. Die Schaffung zusätzlicher Kapazitäten ist gemäß Ziffer 4.7.1 LEP- Fortschreibung 2021 möglich, wenn sie eine Struktur- und/oder Qualitätsverbesserung des Angebots bewirken.
- Nicht zuletzt durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf das Reiseverhalten hat sich eine Attraktivitätssteigerung hin zu Camping- und Wohnmobilurlaub ergeben. Aus touristischer Sicht wird grundsätzlich begrüßt, dass die Wohnmobilkapazitäten in der Gemeinde Damp und somit Beherbergungskapazitäten erweitert werden sollen und dass dies mit einer Qualitätssteigerung einhergehen soll.
Andererseits ist derzeit nicht abzusehen, wie langfristig der aktuelle „Wohnmobil-Boom“ wirklich sein wird.
- Belange der Tourismus-Akzeptanz in der einheimischen Bevölkerung müssen mit abgewogen und ggf. Maßnahmen zur Verbesserung der Akzeptanz dargestellt werden. Mit den geplanten 250 (Wohnmobil-) Stellplätzen wird die vorhandene Kapazität in der Gemeinde Damp annähernd verdoppelt, wobei es sich bei den bisherigen Stellplätzen überwiegend um reguläre Campingplatz-Stellplätze handelt. Der Zuwachs macht zudem etwa 10% der gesamten (Camping-) Stellplätze im Kreis Rendsburg-Eckernförde aus. Laut Begründung gibt es zurzeit in der ganzen Bundesrepublik nur 4.300 Wohnmobilstellplätze - auch in dieser Relation ist ein Zuwachs von 250 Stellplätzen enorm. Hinzu kommt die Planung von ca. 100 Ferienwohnungen.
- Durch die zusätzliche Ankunft und Abreise von Gästen sowie Ausflugsverkehr ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen. Die verkehrliche Erschließung und An-

Die Ausführungen werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.

fahrbarkeit des Wohnmobilstellplatzes und der Ferienwohnungen muss im Verhältnis stehen zur Kapazität.

- Die Optik muss landschaftsangepasst sein.
- Eine Vermüllung der Umgebung des Wohnmobilstellplatzes muss vermieden werden.
- Es ist aufgefallen, dass in Ziffer 2 der Begründung auf die Zielgruppen für WohnmobilTourismus hingewiesen und auf die „Best Ager“ eingegangen wird. Falls hier ein Bezug zur Tourismusstrategie beabsichtigt war, wird darauf hingewiesen, dass diese Zielgruppe in der Tourismusstrategie 2025 nicht mehr erwähnt wird (hier sind vielmehr die „Entschleuniger“ genannt) und sich zudem die Tourismusstrategie 2025 zurzeit in der Evaluierung befindet. Die Zielgruppe „Familie mit Kindern“ gibt es in der Tourismusstrategie 2025 zwar noch, aber die Evaluierung ist auch im Hinblick auf Zielgruppen noch nicht abgeschlossen.
- In der Begründung wird auf den „Ostseeradfernwanderweg“ eingegangen. Dies scheint die Formulierung für die Ostseeküste in Mecklenburg-Vorpommern zu sein. In Schleswig-Holstein wird er „Ostseeküstenradweg“ genannt.

Aus Sicht des Referates für **Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht**, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

Die Gemeinde möchte eine Lage im Außenbereich überplanen. Grundsätzlich hat die Planung gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine geordnete und nachhaltige städtebauliche Entwicklung sicherzustellen. Insbesondere ist der Schutz des Außenbereichs vor einer Zersiedlung zu berücksichtigen wie auch der Vorrang der Innenentwicklung. Bei der Umnutzung des Guts Doroteenthal ist die Standortwahl nachvollziehbar. Für den geplanten Campingplatz sind im weiteren Planverfahren Alternativflächen zu untersuchen und anhand

	<p>städtebaulicher Kriterien geeignete Flächen zu identifizieren. Dabei sind verschiedene Standortalternativen aufzuzeigen und ergebnisoffen zu bewerten. Anhand der Bewertung der Flächen kann die Gemeinde begründen, ob und warum die untersuchte Fläche für die Planung geeignet oder nicht geeignet ist.</p> <p>gez. Kretzschmar</p>	
<p>ID: M1023</p> <p>Eingereicht am: 05.01.2022</p>	<p>Verfahrensname: 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Damp für den Bereich "Gut Dorotheenthal"</p> <p>Verfahrensschritt: Auswertung TöB</p> <p>TöB (Institution): Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus</p> <p>Abteilung: VII 41</p> <p>Name: Bettina Eisfelder</p> <p>Im öffentlichen Bereich anzeigen: Abgelehnt</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme</p>	<p>Gegen die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 20 der Gemeinde Damp bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgender Punkt berücksichtigt wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> Sollten bauliche Veränderungen an der Einmündung der Gemeindestraße „Dorotheental“ in die Kreisstraße 61 erforderlich werden, dürfen diese nur im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Rendsburg, erfolgen. <p>Einer Fristverlängerung bis zum 07.01.2022 wurde seitens des Planungsbüros Springer zugestimmt.</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen.</p> <p>Die Ausführungen werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.</p>
<p>ID: 1016</p> <p>Eingereicht am: 09.12.2021</p>	<p>Verfahrensname: 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Damp für den Bereich "Gut Dorotheenthal"</p> <p>Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB</p> <p>TöB (Institution): Kreis Rendsburg-Eckernförde</p> <p>Abteilung: Fachdienst 5.3</p> <p>Name: Volker Breuer</p>	

Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein

Dokument: Gesamtstellungnahme

Mit der o. g. Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Sondergebietes mit den Zweckbestimmungen "Tourismus" sowie "Campingplatz für Wohnmobile" geschaffen werden. Eine noch aus der Ursprungsfassung des gemeindlichen Flächennutzungsplans stammende Sonderbaufläche ("Camping Reventlow") soll dagegen entfallen.

Im Falle einer vollständigen Auslastung des Gebietes für das beschriebene tourismusbezogene Vorhaben werden so am Ende ca. 100 Ferienwohnungen entstehen und Standplätze für insgesamt ca. 250 Wohnmobile vorgehalten.

Mit Verweis auf die in Kürze inkrafttretende Fortschreibung des Landesentwicklungsplans, Kapitel 4.7.3 Infrastruktur für Tourismus und Erholung, 1 G, dürften aufgrund des beschriebenen Umfangs und einer Größe allein der beiden Baugebiete von insgesamt ca. 8 Hektar die Voraussetzungen für eine notwendige raumplanerische Abstimmung gegeben sein. Inwieweit darüber hinaus die Voraussetzungen für die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens erfüllt werden, sollte von der Landesplanungsbehörde geprüft und beurteilt werden.

Auch wenn sich die Planung an vorhandene und vergleichbare touristische Nutzungen am Standort anschließt, werden bislang weitestgehend unversiegelte Flächen des Außenbereichs gemäß § 35 BauGB in Anspruch genommen. Insofern wird auf das Erfordernis von zu untersuchenden Standortalternativen hingewiesen.

Dabei sollte zudem auf die diversen Schutzgebietsausweisungen näher eingegangen werden. Wie bereits korrekt festgestellt wurde befinden sich weite Teile beider Sondergebiete beispielsweise innerhalb des Land-

Die Ausführungen werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.

Die Ausführungen werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.

	<p>schaftsschutzgebietes "Schwansener Ostseeküste". Neben einer Auseinandersetzung mit vergleichbaren und ggf. weniger empfindlichen Standorten sollten außerdem die Folgen im Falle einer nicht erfolgenden Umsetzung (sog. Nullvariante) mit aufgezeigt werden.</p> <p>Für das geplante Ferienhausgebiet ("SO Tourismus") sollte ein Nutzungs- und Betriebskonzept zur Gewährleistung einer dauerhaften touristisch-gewerblichen Nutzung vorgelegt werden.</p>	
<p>ID: 1014</p> <p>Eingereicht am: 09.12.2021</p>	<p>Verfahrensname: 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Damp für den Bereich "Gut Dorotheenthal"</p> <p>Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB</p> <p>TöB (Institution): Kreis Rendsburg-Eckernförde</p> <p>Abteilung: 2.1 - Allgemeine Ordnungsverwaltung und Verkehr</p> <p>Name: Volker Breuer</p> <p>Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme</p>	
	<p>Eventuelle straßenverkehrsrechtliche Anordnungen können allenfalls einzelfall- und fallbezogen erfolgen.</p> <p>Eine Beteiligung der Straßenverkehrsbehörde ist im weiteren Aufstellungsverfahren geboten, wenn es konkretere Planungsunterlagen gibt.</p>	<p>Die Ausführungen werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.</p>
<p>ID: 1013</p> <p>Eingereicht am: 09.12.2021</p>	<p>Verfahrensname: 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Damp für den Bereich "Gut Dorotheenthal"</p> <p>Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB</p> <p>TöB (Institution): Kreis Rendsburg-Eckernförde</p> <p>Abteilung: 2.6 - Untere Naturschutzbehörde</p> <p>Name: Volker Breuer</p> <p>Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme</p>	
	<p>Es wird eine Änderung des Plangeltungsbereichs oder eine Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet „Schwansener Ostseeküste“ erforderlich.</p> <p>Es ist ein entsprechender Antrag zu stellen.</p> <p>Ausgleichsflächen und größere Grünflächen werden nicht in der Änderungsverordnung berücksichtigt, da bau-</p>	<p>Die Ausführungen werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.</p>

	lich nicht genutzte Flächen mit dem Landschaftsschutz vereinbar sind.	
ID: 1012 Eingereicht am: 09.12.2021	Verfahrensname: 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Damp für den Bereich "Gut Dorotheenthal" Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB TöB (Institution): Kreis Rendsburg-Eckernförde Abteilung: 5.2 - Bauaufsicht und Denkmalschutz Name: Volker Breuer Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme	
	Es bestehen von Seiten der unteren Denkmalschutzbehörde keine wesentlichen Bedenken.	Die Ausführungen werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
ID: 1009 Eingereicht am: 09.12.2021	Verfahrensname: 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Damp für den Bereich "Gut Dorotheenthal" Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB TöB (Institution): Kreis Rendsburg-Eckernförde Abteilung: 2.2 - Wasser Bodenschutz und Abfall Name: Volker Breuer Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme	
	Niederschlagswasser: Wie bereits in der Begründung erwähnt ist im laufenden Verfahren ein Wasserhaushaltsnachweis gemäß A-RW 1 bei der unteren Wasserbehörde vorzulegen.	Die Ausführungen werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.
ID: 1015 Eingereicht am: 09.12.2021	Verfahrensname: 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Damp für den Bereich "Gut Dorotheenthal" Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB TöB (Institution): Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz SH Abteilung: Koordination und Vollzug Name: Petra Carstens Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme	
	Sehr geehrte Damen und Herren, zur 19.Änderung des F-Planes der Gemeinde Damp für den Bereich "Dorotheental" nehme ich aus Sicht des Küsten- und Hochwasserschutzes wie folgt Stellung: Der räumliche Geltungsbereich der F-Plan-Änderung befindet sich teilweise im Hochwasserrisikogebiet. Für diesen Bereich wird in der Hochwas-	Die Ausführungen werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.

sergefahrenkarte der maßgebliche Referenzwasserstand von NHN + 2,45 m (Küstenhochwasser, HW200) abgebildet. Eine entsprechende Darstellung ist in der Planzeichnung enthalten.

Der betroffene Bereich wird als sonstiges Sondergebiet - Tourismus dargestellt.

Gemäß § 82 Abs. 1 Nr.4 Landeswassergesetz (LWG) dürfen bauliche Anlagen in den Hochwasserrisikogebieten an der Küste (§ 59 Absatz 1 Satz 2) nicht errichtet oder wesentlich geändert werden.

Gemäß §82 Abs. 3 LWG sind Ausnahmen von dem Verbot nach § 82 Abs. 1 zulässig, wenn sie mit den Belangen des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes vereinbar sind und wenn das Verbot im Einzelfall zu einer besonderen Härte führen würde oder ein dringendes öffentliche Interesse vorliegt. Ist eine Betroffenheit der Belange des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes auszuschließen, kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 und 4 eine Ausnahme auch ungeachtet der Voraussetzungen des Satzes 1 gewährt werden. Über Ausnahmen entscheidet gleichzeitig mit der Erteilung der Baugenehmigung oder einer nach anderen Vorschriften notwendigen Genehmigung die dafür zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Küstenschutzbehörde. Liegt für das Vorhaben nach den baurechtlichen oder anderen Vorschriften nach Satz 3 kein Genehmigungserfordernis vor, entscheidet die Küstenschutzbehörde über die Genehmigung nach Satz 1 und 2.

Des Weiteren möchte ich Sie auf die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) hinweisen, dessen Ziele bereits während der Aufstellung von den Kommunen bei Bauleitplanungen sachgerecht in die Abwägung eingestellt werden müssen.

Im Kapitel 6.6.1 LEP - Fortschreibung 2021 werden Vorranggebiete für den Küstenschutz und

Die Ausführungen werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.

die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich definiert. Demnach sind u.a. alle nicht durch Landesschutzdeiche oder Schutzanlagen mit einem vergleichbaren Schutzstandard geschützten Hochwassersrisikogebiet als Vorranggebiet aufgeführt. Diese Vorranggebiete sind von baulichen Anlagen, die nicht dem Küstenschutz dienen, und sonstigen nur schwer revidierbaren Nutzungen, die im Konflikt mit den Belangen des Küstenschutzes und der Anpassung an den Klimawandel stehen, freizuhalten. Durch die Freihaltung dieser Bereiche von baulichen Anlagen und Infrastrukturen kann in diesen Gebieten im Fall einer Sturmflut das Ausmaß von Schäden begrenzt und die Gefährdung von Menschen vermindert oder sogar vermieden werden.

Die Ausweisung neuer Bauflächen und Baugebiete durch Bauleitpläne oder sonstige bauplanungsrechtliche Satzungen im Wege einer Ausnahme ist nur zulässig, wenn sie ausschließlich für bauliche Anlagen erfolgt, die unter den Voraussetzungen des § 82 Abs. 3 LWG zulässig sind und die Vereinbarkeit mit den Belangen der Klimafolgenanpassung sichergestellt ist.

Ein Landesschutzdeich oder Schutzanlagen mit einem mit den Landesschutzdeichen vergleichbaren ausreichenden Schutzstandard liegen hier nicht vor. Die Niederung wird durch den Regionaldeich Fischleger geschützt. Dieser gewährt jedoch nur einen eingeschränkten Hochwasserschutz. So kann der Regionaldeich laut Entwurf des Generalplans Küstenschutz 2022 nur einem 8-jährigen Hochwassereignis standhalten; das HWRG ist jedoch für ein 200-jähriges Hochwassereignis ausgelegt.

Aus Sicht des Küsten- und Hochwasserschutzes kann daher in dem ausgewiesenen Hochwasserrisikogebiet nur eine hochwasserangepasste Nutzung, z.B. durch Parkplätze, Spielplätze usw. erfolgen. Eine Nutzung der hochwassergefährdeten Flächen durch bauliche Anlagen zu

Die Ausführungen werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.

Wohnzwecken / Ferienwohnungen oder sonstige Nutzung ist nicht zulässig. Diese sind außerhalb des HWRG zu errichten. Insbesondere in Hinblick auf den Klimawandel und den damit verbundenen Meeresspiegelanstiegs sowie der voraussichtlich häufiger auftretenden Extremwetterereignisse.

Ich weise hier schon darauf hin, dass für alle weiteren baulichen Anlagen in der Bauleitplanung ein ausreichender Hochwasserschutz festzusetzen ist. Dieser umfasst folgende **Festsetzungen:**

- Ausweisung von Verkehrs- und Fluchtwegen oder höher gelegenen Sammelplätzen auf Höhe von mind. NHN +2,45 m
- Haustechnikanlagen und Hausanschlüssen müssen hochwasser-sicher ausgeführt werden. Dies betrifft z.B. auch die Strom- und Wasserversorgung der einzelnen Stellplätze.
- Verwendung von Einrichtungen gegen Rückstau in Ver- und Entsorgungsanlagen
- Des Weiteren ist jederzeit die rechtzeitige zentrale Alarmierung und Evakuierung von Flächen im HWRG, die durch Wohnmobile genutzt werden, durch organisatorische und technische Vorsorgemaßnahmen seitens der Gemeinde Damp und Dritter sicherzustellen. Die Verfügbarkeit und der Einsatz von Geräten zur Räumung von Gefahrenzonen und gefährlichen oder gefährdeten Gütern hat entsprechende Berücksichtigung zu finden. Insbesondere ist die Räumung der Stellplätze im HWRG ab einer schweren Sturmflut (1,50 - 2,00 mNN) zu gewährleisten.

Bei den vorgenannten Schutzmaßnahmen handelt es sich um Festsetzungen, die mit in den B-Plan als textliche Festsetzungen mit aufzunehmen sind. Sie sind die Voraussetzung für die Zustimmung von Bauleitplanungen, da sich

Die Ausführungen werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.

	<p>das Plangebiet teilweise im Hochwasserrisikogebiet befindet.</p> <p><u>Hinweise</u></p> <p>Vorsorglich weise ich darauf hin, dass eine rechtskräftige Bauleitplanung, die unter Beteiligung der zuständigen Küstenschutzbehörde aufgestellt wurde, nicht für den Einzelfall erforderliche küstenschutzrechtliche Genehmigungen nach LWG ersetzt. Ich bitte mich entsprechend zu beteiligen. Sofern kein Baugenehmigungsverfahren nach LBO notwendig ist, sind die Genehmigungen direkt beim LKN.SH zu beantragen.</p> <p>Auf Grund dieser Stellungnahme können Schadenersatzansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein nicht geltend gemacht werden. Eine gesetzliche Verpflichtung des Landes zum Schutz der Küste vor Abbruch und Hochwasserereignissen sowie für eine Entschädigung bei Hochwasser- und Eisschäden besteht nicht und kann aus dieser Stellungnahme nicht abgeleitet werden.</p> <p>Mit freundlichem Gruß Petra Carstens</p>	
<p>ID: M1022</p> <p>Eingereicht am: 19.11.2021</p>	<p>Verfahrensname: 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Damp für den Bereich "Gut Dorotheenthal"</p> <p>Verfahrensschritt: Auswertung TöB</p> <p>TöB (Institution): Wasserstraßen - und Schifffahrtsamt Lübeck</p> <p>Abteilung: Wasserstraßenüberwachung</p> <p>Name: Henry Schröder</p> <p>Im öffentlichen Bereich anzeigen: Abgelehnt</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen die Änderung des o. g. Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes habe Ich keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Meine Belange werden im jeweiligen Teil der Begründung zum Flächennutzungsplan und Bebauungsplan,</p> <p>Die Ausführungen werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Stand Oktober 2021, unter den Punkten „Belange der Schifffahrt“ ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Für die Beantwortung Ihrer Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Schröder</p>	
<p>ID: M1005</p> <p>Eingereicht am: 09.11.2021</p>	<p>Verfahrensname: 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Damp für den Bereich "Gut Dorotheenthal"</p> <p>Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB</p> <p>TöB (Institution): Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein</p> <p>Abteilung: Archäologisches Landesamt / Planungskontrolle</p> <p>Name: Anja Schlemm</p> <p>Im öffentlichen Bereich anzeigen: Abgelehnt</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme</p>	<p>Sehr geehrter Herr Springer,</p> <p>wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind</p> <p>Die Ausführungen werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.</p>

	<p>nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p> <p>Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Anja Schlemm</p>	
<p>ID: 1003</p> <p>Eingereicht am: 19.11.2021</p>	<p>Verfahrensname: 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Damp für den Bereich "Gut Dorotheenthal"</p> <p>Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB</p> <p>TöB (Institution): GMSH</p> <p>Abteilung: 2713</p> <p>Name: Kirstin Wüst</p> <p>Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme</p>	
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die mir im Internet / BOB-SH zugänglichen Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig – Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.</p> <p>Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>In Vertretung</p> <p>Ines Al-Kershi</p>	<p>Die Ausführungen werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.</p>
<p>ID: M1004</p> <p>Eingereicht am: 17.11.2021</p>	<p>Verfahrensname: 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Damp für den Bereich "Gut Dorotheenthal"</p> <p>Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB</p> <p>TöB (Institution): LLUR Mitte Flintbek</p> <p>Abteilung: Abteilung 7</p> <p>Name: Enrico Bold</p>	

	<p>Im öffentlichen Bereich anzeigen: Abgelehnt</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme</p>	
	<p>Sehr geehrte Teilnehmende,</p> <p>aus Sicht der von hier zu vertretenden Belange des anlagenbezogenen Immissionsschutzes rege ich an, die Lärmimmissionen im Sondergebiet Tourismus und im Sondergebiet Campingplatz zu untersuchen, da nicht erkennbar ist wie der hier definierte Schutzanspruch der zur Erholung dienenden Gebiete mit tags 50 dB(A) und nachts 35 dB(A) für das Sondergebiet Tourismus mit zulässigen Schank- und Speisewirtschaften einschließlich Außensitzbereiche, Veranstaltungsräume, Konferenzräume, Verwaltungsräume, Lagerräume, Wellnessräume, Stellplätze für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Verkehr sowie erforderliche Nebenanlagen, eingehalten werden soll und auch die Einhaltung von tags 55 dB(A) und nachts 40 dB(A) für das Sondergebiet Campingplatz nachzuweisen ist.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Enrico Bold</p>	<p>Die Ausführungen werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.</p>
<p>ID: 1008</p> <p>Eingereicht am: 26.11.2021</p>	<p>Verfahrensname: 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Damp für den Bereich "Gut Dorotheenthal"</p> <p>Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB</p> <p>TöB (Institution): Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein</p> <p>Abteilung: Landwirtschaftskammer S.-H.</p> <p>Name: Thies Augustin</p> <p>Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein</p> <p>Dokument: Fehlanzeige</p>	
<p>ID: 1020</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zu o. a. Bauleitplanung bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Anregungen oder Bedenken.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Thies Augustin</p> <p>Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein</p> <p>Abteilung 2</p> <p>Grüner Kamp 15 – 17</p> <p>24768 Rendsburg</p> <p>Telefon: 04331 – 94 53 172</p> <p>E-Mail: taugustin@lksh.de</p>	<p>Die Ausführungen werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Eingereicht am: 10.12.2021</p>	<p>Damp für den Bereich "Gut Dorotheenthal" Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB TöB (Institution): Industrie- und Handelskammer zu Kiel Abteilung: Standortpolitik Name: Sabine Schulz Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Fehlanzeige</p>	
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Einbindung in das Beteiligungsverfahren und die damit verbundene Gelegenheit, eine Stellungnahme zur Wahrung der Interessen der gewerblichen Wirtschaft abzugeben. Die IHK zu Kiel begrüßt die Planungen zur touristischen Entwicklung in der Gemeinde Damp. Zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Anmerkungen oder Ergänzungen. Mit freundlichen Grüßen Sabine Schulz</p>	<p>Die Ausführungen werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.</p>
<p>ID: 1006 Eingereicht am: 22.11.2021</p>	<p>Verfahrensname: 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Damp für den Bereich "Gut Dorotheenthal" Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB TöB (Institution): Handwerkskammer Flensburg Abteilung: Keine Abteilung Name: Stephan Jung Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Fehlanzeige</p>	
<p>ID: 1007 Eingereicht am: 24.11.2021</p>	<p>Verfahrensname: 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Damp für den Bereich "Gut Dorotheenthal" Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB TöB (Institution): SHNG Netzcenter Süderbrarup Abteilung: Netzcenter Süderbrarup Name: Hans-Peter Friedrichsen Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Begründung Kapitel: Teil 1 BEGRÜNDUNG</p>	
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, ein Kabel liegt im Bereich der Straßensbankette. Eine genaue Lage muss jedoch vor Ort festgestellt werden. Gegen die o. g. Maßnahme bestehen unsererseits keine Bedenken, sofern bei der Maßnahme un-</p>	<p>Die Ausführungen werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.</p>

	<p>ser Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ berücksichtigt wird. Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie unter: leitungsanskunft@sh-netz.com.</p> <p>Schleswig-Holstein Netz AG Netzcenter Süderbrarup i.A. Hans-Peter Friedrichsen</p>	
<p>ID: 1017</p> <p>Eingereicht am: 08.12.2021</p>	<p>Verfahrensname: 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Damp für den Bereich "Gut Dorotheenthal" Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB TöB (Institution): Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH Abteilung: Kundenservice Name: Olaf Thurley Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme</p>	
	<p>Guten Tag ,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung an dem vorstehend genannten Planvorhaben.</p> <p>Zu der geplanten 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Damp gibt es aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken und Anregungen.</p> <p>Viele Grüße aus Borgstedt Olaf Thurley</p>	<p>Die Ausführungen werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.</p>
<p>ID: 1002</p> <p>Eingereicht am: 10.11.2021</p>	<p>Verfahrensname: 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Damp für den Bereich "Gut Dorotheenthal" Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB TöB (Institution): Kampfmittelräumdienst SH Abteilung: Keine Abteilung Name: Karla Lietz Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme</p>	
	<p>Hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt.</p> <p>Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind.</p>	<p>Die Ausführungen werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.</p>

Die Gemeinde/Stadt Damp liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet.

Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes

keine Bedenken.

Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt)

Merkblatt

Historie:

Zum Ende des zweiten Weltkrieges war Schleswig – Holstein das letzte „freie“ Bundesland. Aus diesem Grunde versuchten alle Wehrmachtseinheiten sich dorthin zurück zu ziehen. Dort lösten diese sich auf und ca. 1,5 Millionen Soldaten gerieten in Kriegsgefangenschaft. Das Wissen darüber führte dazu, dass sich die Soldaten überall ihrer Waffen, Munition und Ausrüstung entledigten.

Dadurch kann es überall zu Zufallsfunden von Waffen, Munition oder Ausrüstungsgegenständen kommen. Offensichtlich schlechter Zustand und starke Rostbildung sind kein Beweis für die Ungefährlichkeit eines Kampfmittels.

Wer solche Waffen, Munition oder kampfmittelverdächtige Gegenstände entdeckt, hat im eigenen Interesse folgende Verhaltensregeln zu beachten:

Diese Gegenstände dürfen niemals bewegt oder aufgenommen werden

Die Arbeiten im unmittelbaren Bereich sind einzustellen

Der Fundort ist so abzusichern, dass Unbefugte daran gehindert werden an den Gegenstand heran zu kommen.

Die nächstliegende Polizeidienststelle ist über den Fund zu unterrichten

Die Gegenstände dürfen auf keinen Fall

	zur Polizeidienststelle verbracht werden.	
ID: 1019 Eingereicht am: 09.12.2021	Verfahrensname: 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Damp für den Bereich "Gut Dorotheenthal" Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB TöB (Institution): Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt Abteilung: Sachbereich 34 Name: Gabriele Graupner Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Fehlanzeige	
	Seitens der Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt bestehen keine Bedenken/Einwände hinsichtlich der 19. Änderung des FNP der Gemeinde Damp für den Bereich "Dorotheenthal. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Gabriele Graupner Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt	Die Ausführungen werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
ID: M1026 Eingereicht am: 13.01.2022	Verfahrensname: 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Damp für den Bereich "Gut Dorotheenthal" Verfahrensschritt: Auswertung TöB TöB (Institution): Landesamt für Energie Geologie und Bergbau Abteilung: LBEG Name: Cendric Bleischwitz Im öffentlichen Bereich anzeigen: Abgelehnt Dokument: Gesamtstellungnahme	
	Sehr geehrte Damen und Herren, in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Bergbau: Markscheiderei Nachbergbau Themengebiet Historische Bergrechtsgebiete Mit dem Inkrafttreten des Bundesberggesetzes am 01. Januar 1982 wurden die, durch die vielen historischen Herrschaftsgebiete definierten,	Die Ausführungen werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.

Bergrechte vereinheitlicht. Unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen erlaubt das Bundesberggesetz die Aufrechterhaltung alter Rechte und Verträge aus diesen ehemaligen Bergrechten. Daher erfolgt in dieser Stellungnahme der Hinweis auf das historische Bergrechtsgebiet mit Angabe der Rechte, die in diesen Gebieten auftreten können. Diese Rechte sind in Grundeigentümerrechte oder nicht Grundeigentümerrechte unterteilt. Die Grundeigentümerrechte sind entsprechend den für Grundstücke geltenden Vorschriften in Grundbüchern zu führen. Weitere Rechte und Verträge, bei denen es sich nicht um Grundeigentümerrechte handelt, sind, sofern vorhanden, in dieser Stellungnahme als aufrechterhaltene Rechte nach §149 ff. Bundesberggesetz angegeben.

Historische Bergrechtsgebiete

Preußisches Allgemeines Berggesetz, Schleswig-Holstein:

Das Verfahrensgebiet liegt im Gebiet von Schleswig-Holstein. In diesem Gebiet können Grundeigentümerrechte wie Erdölaltverträge und Erdgasverträge und Salzabbaugerechtigkeiten vorliegen.

Die Grundeigentümerrechte auf Salz (Salzabbaugerechtigkeiten) werden von den Amtsgerichten (Grundbuchämtern) im Grundbuch oder im Salzgrundbuch geführt. Die für das Verfahrensgebiet möglicherweise notwendigen Angaben sind bei den zuständigen Amtsgerichten zu erfragen.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung

	<p>des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen i.A. Cendric Bleischwitz</p>	
<p>ID: 1011</p> <p>Eingereicht am: 03.12.2021</p>	<p>Verfahrensname: 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Damp für den Bereich "Gut Dorotheenthal"</p> <p>Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB</p> <p>TöB (Institution): Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein</p> <p>Abteilung: Keine Abteilung</p> <p>Name: Stefan Strunck</p> <p>Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein</p> <p>Dokument: Fehlanzeige</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ich bedanke mich für die Beteiligung bei der Planung.</p> <p>Aus meiner Sicht bestehen aus unserem Hause keine Bedenken gegen das Vorhaben, insofern meldet das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVer-mGeo SH) Fehlanzeige.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Stefan Strunck</p>
<p>ID: 1000</p>	<p>Verfahrensname: 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde</p>	

<p>Eingereicht am: 12.11.2021</p>	<p>Damp für den Bereich "Gut Dorotheenthal" Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB TöB (Institution): Dataport Abteilung: Keine Abteilung Name: Michael Räder Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme</p>	
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für Ihre Einladung zur Beteiligung vom 09.11.2021 zur Aufstellung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Damp für ein Gebiet südlich der Kreisstraße K 61 und beidseitig der Straße Dorotheental.</p> <p>Dataport betreibt als Anstalt öffentlichen Rechts das digitale Funknetz Schleswig-Holstein, zu dem neben Leitungsstrassen im Erdreich seit kurzem auch Richtfunkverbindungen gehören. Diese Aufgabe wurde uns vom Landespolizeiamt übertragen.</p> <p>Aufgrund der von Ihnen übermittelten Planunterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass eine unserer Richtfunkverbindungen südöstlich des Plangebietes verläuft.</p> <p>Die Richtfunktrasse verläuft zwischen den Punkten:</p> <p>565974,91 / 6048951,99 (ETRS89), Antennenhöhe 45,00 m</p> <p>564001,00 / 6044052,00 (ETRS89), Antennenhöhe 45,40 m</p> <p>Zu beiden Seiten der Richtfunkverbindung muss ein Abstand von 30 m zu Bauwerken / baulichen Anlagen freigehalten werden.</p> <p>Im vorliegenden Fall sind, nach Rücksprache mit unserem Fachbereich, keine Beeinträchtigungen der Dataport-Richtfunkstrecke zu erwarten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Michael Räder</p>	<p>Die Ausführungen werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.</p>
<p>ID: M1021</p>	<p>Verfahrensname: 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Damp für den Bereich "Gut Dorotheenthal" Verfahrensschritt: Auswertung TöB</p>	

<p>Eingereicht am: 13.12.2021</p>	<p>TöB (Institution): Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein / AG-29 Abteilung: Keine Abteilung Name: Achim Peschken Im öffentlichen Bereich anzeigen: Abgelehnt Dokument: Gesamtstellungnahme</p>	
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen zu vorstehend genannter Planung.</p> <p>Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards.</p> <p>Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Im Auftrag</p> <p>Gez. Achim Peschken</p>	<p>Die Ausführungen werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.</p>
<p>ID: 1024</p> <p>Eingereicht am: 08.12.2021</p>	<p>Verfahrensname: 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Damp für den Bereich "Gut Dorotheenthal" Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB TöB (Institution): NABU Schleswig-Holstein Abteilung: Anerkannter Naturschutzverein Name: Karl-Christoph Jensen Im öffentlichen Bereich anzeigen: Abgelehnt Dokument: Fehlanzeige</p>	
	<p>Sehr geehrter Herr Weseler,</p> <p>Frau Martina Ikert vom NABU Landesverband Schleswig-Holstein hat mich beauftragt zum o.g. Verfahren die Stellungnahme des NABU Schleswig-Holstein zu verfassen. Dieser Bitte komme ich nun auch nach. Als Abgabetermin ist von ihnen der 10.12.2021 angegeben.</p> <p>Mit der vorliegenden Planung sollen die Voraussetzungen für eine weitere touristische Entwicklung in der Gemeinde Damp geschaffen werden. Die Gesamtgröße des Plangelungsbereiches beträgt ca. 14,20 ha. und umschließt neben den</p>	<p>Die Ausführungen werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.</p>

	<p>Wirtschaftsgebäuden des Hofes Dorotheental weitere zu überplanenden Flächen zur Errichtung eines hochklassigen Wohnmobilparkes. Grundsätzlich ist eine touristische Umnutzung ja durchaus sinnvoll.</p> <p>Trotzdem möchte ich zu dieser Planung noch einige Punkte anmerken und erfragen: Sorge bereitet uns der zukünftige Zustand des z.T. alten Baumbestandes. Wie sieht es mit der Bodenverdichtung speziell im Bereich des geplanten Wohnmobilparks aus? Beeinträchtigt in ihrem Lebensraum werden vor allem aber die beschriebenen Fledermausarten und brütenden Vogelarten sein. Wobei Maßnahmen wie Vergrämen und Vertreiben nach unserer Auffassung fragwürdig und völlig ungeeignet sind. Nach den gesetzlichen Vorgaben sind daher vor Umsetzung dieser Planung im Rahmen einer CEF-Maßnahme geeignete Lebensräume für die betroffenen Brutvogel- und Fledermausarten neu zu schaffen. Eine regelmäßige Überprüfung ist dann vorzusehen.</p> <p>Nach den Unterlagen und der Sichtung vor Ort, ergeben sich von unserer Seite zu den Planungen der Gemeinde Damp z. Zt. keine weiteren Anregungen und Einwände.</p> <p>Der NABU bittet um die weitere Beteiligung am Verfahren.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Karl-Christoph Jensen</p> <p>NABU Nordschwansen-Kappeln e.V.</p>	
<p>ID: 1018</p> <p>Eingereicht am: 09.12.2021</p>	<p>Verfahrensname: 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Damp für den Bereich "Gut Dorotheenthal"</p> <p>Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB</p> <p>TöB (Institution): Landessportverband Schleswig-Holstein e.V.</p> <p>Abteilung: Geschäftsbereich Recht / Personal / Umwelt</p> <p>Name: Sven Reitmeier</p> <p>Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme</p>	<p>Die Ausführungen werden von der</p>
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, Grundlage der Stellungnahme des</p>	

	<p>Landessportverbandes Schleswig-Holstein (LSV SH) ist die Stellungnahme des Kreissportverbandes Rendsburg-Eckernförde (KSV RD-Eck), die wir hiermit zum Gegenstand unserer Stellungnahme machen. Die den LSV SH erreichenden Planungsunterlagen werden aufgrund der besseren Vor-Ort-Kenntnisse und der Kenntnis ggf. vorliegender Betroffenheiten durch unsere Kreissportverbände (KSV) bearbeitet. Die dafür zuständigen Personen der Kreissportverbände sind meist ehrenamtlich tätige Mitarbeiter. In jedem Fall trifft dies für die Vertreter der ansässigen Sportvereine zu, die durch den KSV zu Rate gezogen werden. Insofern ist die eingeräumte Frist von ca. einem Monat für die Stellungnahme i.d.R. ein sehr kurzer Zeitraum. Bei den uns bisher erreichenden Planungsvorhaben besteht mit den zuständigen Behörden die Absprache, dem Landessportverband eine Stellungnahmefrist von mindestens acht Wochen einzuräumen. Dieser Zeitraum wird benötigt, um die betroffenen Sportverbände und -vereine angemessen einbinden zu können. Wir bitten, diesen Sachverhalt bei zukünftigen Vorhaben zu berücksichtigen. Seitens des LSV SH werden gegen den vorbezeichneten Planungsentwurf der Gemeinde Damp keine Bedenken oder Einwände vorgebracht. Mit freundlichen Grüßen i.A. Dr. Sven Reitmeier</p>	<p>Gemeinde zur Kenntnis genommen.</p>
<p>ID: M1010 Eingereicht am: 25.11.2021</p>	<p>Verfahrensname: 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Damp für den Bereich "Gut Dorotheenthal" Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB TöB (Institution): Amt Schlei-Ostsee Abteilung: Bauen und Umwelt Name: Nicola Busse Im öffentlichen Bereich anzeigen: Abgelehnt Dokument: Fehlanzeige</p>	<p>Die Ausführungen werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Die Gemeinden Dörphof, Holzdorf, Thumbby und Waabs haben keine Bedenken oder Anregung hinsichtlich der Bauleitplanung.</p>	

Die Angelegenheit wird angenommen.

Beschlussfähigkeit		Abstimmung		
ges. Mitgl. Zahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Enthaltung
13	11	9	0	1

Graf zu Reventlow, Alexander Moritz Hans

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über die Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden war.

Eckernförde, 14.12.2022

Amt Schlei-Ostsee
- Der Amtsdirektor -
Im Auftrag

Christoph Stöcks